STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**501/2025**
Aktenzeichen:	**III/32.370**

Mitteilungsvorlage

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**03.02.2026**

Betreff

Kalkulation der Rettungsdienst- und Notarztgebühren 2025-2027

Mitteilung

In der Ratssitzung vom 07.10.2025 wurde die Kalkulation der Rettungsdienst- und Notarztgebühren für die Jahre 2025, 2026 und 2027 beschlossen. Im Rahmen der Sitzung wurde vereinbart, offene Fragen in der ersten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Jahr 2026 zu klären. Da die für den 20.01.2026 terminierte Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wegen einer zu geringen Tagesordnung abgesagt wurde, wird nun für den Rat berichtet.

1) Wie viele Fehlfahrten entstehen jährlich, wie können diese reduziert werden?

Im Jahr 2024 entstanden insgesamt ca. 1.851 Fehlfahrten. Der Rettungsdienst der Stadt Pulheim muss die von der Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises disponierten Einsätze wahrnehmen und hat keinerlei Ermessensspielraum. Dementsprechend kann eine Reduzierung der Fehlfahrten nicht beeinflusst werden. In der aktuellen Gebührenkalkulation sind die Fehlfahrten bereits berücksichtigt.

2) Was führte zu den erheblichen Kosten- bzw. Gebührensteigerungen gegenüber der letzten Kalkulation?

Die Kostensteigerungen ergeben sich aus einer Vielzahl von Ursachen. Zum einen resultieren sie aus den erweiterten Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes vom Rhein-Erft-Kreis. Dieser sieht die Schaffung von zahlreichen neuen Stellen im Bereich des Rettungsdienstes vor, da zukünftig unter anderem Personal für Sonder- und Spitzenbedarf vorgehalten werden muss. Des Weiteren ist die Etablierung einer koordinierenden Notärztin / eines koordinierenden Notarztes vorgesehen und die Anzahl der Ausbildungsplätze für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter musste erhöht werden. Darüber hinaus sind Vorgaben zur Mindestvorhaltung von Fahrzeugen enthalten, die nun neu zu beschaffen und zu unterhalten sind.

Zum anderen ist die ab dem 1. Januar 2026 wirksam werdende Reduzierung der Wochenarbeitszeit gemäß TVöD ein Kostenfaktor. Für Beschäftigte im Rettungsdienst, in deren Tätigkeitsbereich regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, werden die maximal zulässigen Arbeitsstunden schrittweise abgesenkt: bis zum 31. Dezember 2025 auf 48 Stunden, ab dem 1. Januar 2026 auf 46 Stunden und ab dem 1. Januar 2027 auf 44 Stunden. Folglich ergibt sich ein zusätzlicher Stellenbedarf, der unmittelbar zu steigenden Personalkosten führt.

Darüber hinaus ist die Kostenentwicklung auch auf die kontinuierlich zunehmenden Einsatzzahlen zurückzuführen, welche eine Ausweitung der materiellen Ressourcen erforderlich machen.

3) Welche Überlegungen gibt es um Kosten einzusparen?

Bei der Vorhaltung des Rettungsdienstes handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt Pulheim als Trägerin einer Rettungswache. In diesem Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge besteht keine Möglichkeit zur Kosteneinsparung, da der Umfang und die Qualität der Vorhaltung gesetzlich vorgegeben sind und nicht reduziert werden können.

4) Welche Überlegungen gibt es um Leistungen zu verbessern?

Der Rettungsdienst der Stadt Pulheim ist fortlaufend bestrebt, die rettungsdienstlichen Prozesse weiter zu optimieren. Es ist beabsichtigt, zeitnah und im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des Rettungsgesetzes NRW zusätzliche Verbesserungen umzusetzen. Hierzu zählt beispielsweise die Einführung des Telenotarztsystems. Da dieses durch den Rhein-Erft-Kreis als Träger des Rettungsdienstes vorgegeben wird, ist ein einheitliches Vorgehen aller Kommunen im Kreisgebiet gewährleistet.

5) Wieso gibt es keinen einheitlichen Gebührensatz für alle Gemeinden?

Rettungsdienstgebühren werden von den Kommunen auf Grundlage der jeweiligen Rettungsdienstgesetze des Landes sowie der kommunalen Gebührensatzungen festgelegt. Eine einheitliche Festlegung ist nicht möglich, da die Kostenstrukturen des Rettungsdienstes regional erheblich variieren. Entscheidend sind dabei unter anderem die Personal- und Fahrzeugkosten, die geografische Einsatzdichte, die örtlichen Transportstrecken sowie die Vorhaltung spezieller Einsatzmittel. Einheitliche Gebührensätze könnten diese Unterschiede nicht angemessen abbilden und würden zu einer Über- oder Unterfinanzierung einzelner Regionen führen.

6) Novellierung Rettungsgesetz NRW (RettG NRW)

In dieser Thematik wird auf die anliegende gemeinsame Stellungnahme des Städtetages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und der Feuerwehrverbände VdF NRW, AGBF NRW, AGHF NRW und WFV NRW verwiesen.